

Stadt Blaubeuren

Alb-Donau-Kreis

Satzung

über den Verkauf von Waren an Verkaufssonntagen 2018 nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren am 06.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verkaufssonntage

Im Jahr 2018 dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in Blaubeuren an Sonntagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

1. in der Gesamtstadt Blaubeuren am 04. März 2018 anlässlich der Gewerbeschau
2. in der Gesamtstadt Blaubeuren am 13. Mai 2018 anlässlich der Veranstaltung „Mutter macht blau“
3. in der Gesamtstadt Blaubeuren am 11. November 2018 anlässlich des Bücherflohmarktes

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des LadÖG zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blaubeuren, den 08.02.2018

Jörg Seibold
Bürgermeister

Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaubeuren geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.